

II. SATZUNG :

Die Gemeinde Kollnburg erlässt für den Bereich Wies / Schmiedaitnach eine Aussenbereichssatzung nach § 35, Absatz 6 BauGB.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind in den beiliegenden Lageplänen - Ziff. III – Seite 6 – dargestellt.
Dieser umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,3 ha.

§ 2 – Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (§ 1) der Satzung sind Vorhaben,

- die Wohnzwecken , und
- kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, zulässig.

Diese Nutzungen dürfen aber der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, den Flächen für Landwirtschaft, nicht widersprechen.
Durch die Aussenbereichssatzung entsteht keine Splittersiedlung, bzw. wird keine eventuell bestehende Splittersiedlung im Aussenbereich verfestigt.

§ 3 - Nutzungsbeschränkungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur zulässig :

- Ein- und Zweifamilienhäuser mit max. 2 Vollgeschossen (II) i. S. des Bauaufsichtsrechtes (BayBO)
- Kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe mit Nebengebäuden
- Ausnahmen für Vorhaben, im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben sind möglich

Eine Bebauung im dargestellten Bereich des Überschwemmungsgebietes (HQ₁₀₀) der Aitnach ist nicht zulässig.

§ 4 - Gestaltungsvorschriften

Innerhalb des Satzungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Bestimmungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB – Bauen im Aussenbereich -).

Bei künftigen Bauvorhaben ist auf eine landschaftsgebundene und ökologisch sinnvolle Bauweise zu achten.
Eine dauerhafte Ortsrandeingrünung mit heimischen Laubgehölzen ist nach Westen herzustellen. Der Bestand an Bäumen und sonstigen Gehölzen ist zu pflegen und zu erhalten.

§ 5 - Erschliessung

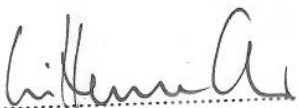
Die Strassenerschliessung im Satzungsbereich ist vorhanden.
Anfallende, verschmutzte Abwässer sind in die gemeindliche Schmutzwasser-Kanalisation einzuleiten. Die Ableitung der Oberflächenabwässer ist durch eigene Anlagen herzustellen. Die Trinkwasserversorgung ist über eigene Anlagen zu sichern, oder durch Anschluss an die private Ortsversorgung (Loibl) sicherzustellen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollnburg, den 4. März 2002

GEMEINDE KOLLNBURG


G. Wittenzellner 1. Bürgermeister



aufgestellt : Allersdorf, 26.11.2001
ergänzt : Allersdorf, 19.02.2002
ARCHITEKT DIPL. ING. FH J. P. WEBER
ALLERSDORF 26 94262 KOLLNBURG



